

# Information zur ärztlichen Eignungsbeurteilung bei Arbeiten unter Spannung (AuS)

Eine Handlungshilfe für Betriebsärzte und -ärztinnen

Die „gesundheitliche Eignung“ ist nach DGUV-Regel 103-011 und -012 „Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“<sup>1</sup> Voraussetzung für die Ausbildung zum Arbeiten unter Spannung – Eine Definition der Tätigkeiten, die hierzu zählen, findet sich im Abschnitt 3.

Die hier vorliegende Information des Fachkompetenzcenters Gesundheit im Betrieb der BG ETEM gibt Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung. Sie soll dem beurteilenden Arzt bzw. der beurteilenden Ärztin als Handlungshilfe dienen.

Die Information erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, hat eine ausschließlich unterstützende Funktion und entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Thema der gesundheitlichen Eignung verbindet medizinische und rechtliche Aspekte, wobei sich beide Bereiche nicht immer vollständig trennen lassen. Obwohl die medizinischen Aspekte vorrangiger Inhalt dieser Information sind, werden zur ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung auch rechtliche Sachverhalte dargestellt. Diese Handlungshilfe stellt jedoch ausdrücklich keine Rechtsberatung dar.

---

<sup>1</sup> DGUV-Regel 103-011 und -012 „Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“, 2006, Abschnitt 3.2.1

## Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Ablaufdiagramm .....	4
3. Anwendungsbereich.....	5
4. Pflichten und Anforderungen.....	6
5. Durchführung und Beurteilung .....	6
5.1. Anforderungsbereiche.....	7
5.2. Anamnese.....	7
5.3. Untersuchung .....	8
5.4. Beurteilung.....	8
5.5. Fristen für die Veranlassung einer Eignungsbeurteilung .....	10
6. Bescheinigung.....	10

## 1. Vorbemerkungen

Die Forderung der DGUV Regel 103-011 und -012 nach „gesundheitlicher Eignung“ stellt einen Eignungsvorbehalt dar. D.h. ohne Vorliegen einer gesundheitlichen Eignung sind die Voraussetzungen für eine Ausbildung zum Arbeiten unter Spannung (AuS) nicht gegeben. Die DGUV Regel 103-011 und -012 macht jedoch keine Vorschriften dazu, wie diese Voraussetzung festzustellen ist.

Die ärztliche Beurteilung kann hierfür grundsätzlich ein geeignetes Mittel darstellen.

Soll die gesundheitliche Eignung mit Hilfe einer ärztlichen Beurteilung festgestellt werden, sind für eine solche Eignungsuntersuchung rechtliche Vorgaben zu beachten. Ihre Zulässigkeit setzt generell eine Rechtsgrundlage voraus. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss sicherstellen, dass beides erfüllt ist, wenn eine solche Beurteilung veranlasst wird.

Ausführlichere Informationen zu diesem Themenkomplex gibt die DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“<sup>2</sup>.

Unabhängig davon können Eignungsbeurteilungen zulässig sein, wenn tatsächlich Umstände im Einzelfall einen konkreten Anlass ergeben.

Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin muss die Plausibilität der Rechtsgrundlage und der Verhältnismäßigkeit beurteilen können. Hierzu benötigt er oder sie ausreichende Kenntnisse der Tätigkeit und des Arbeitsplatzes.

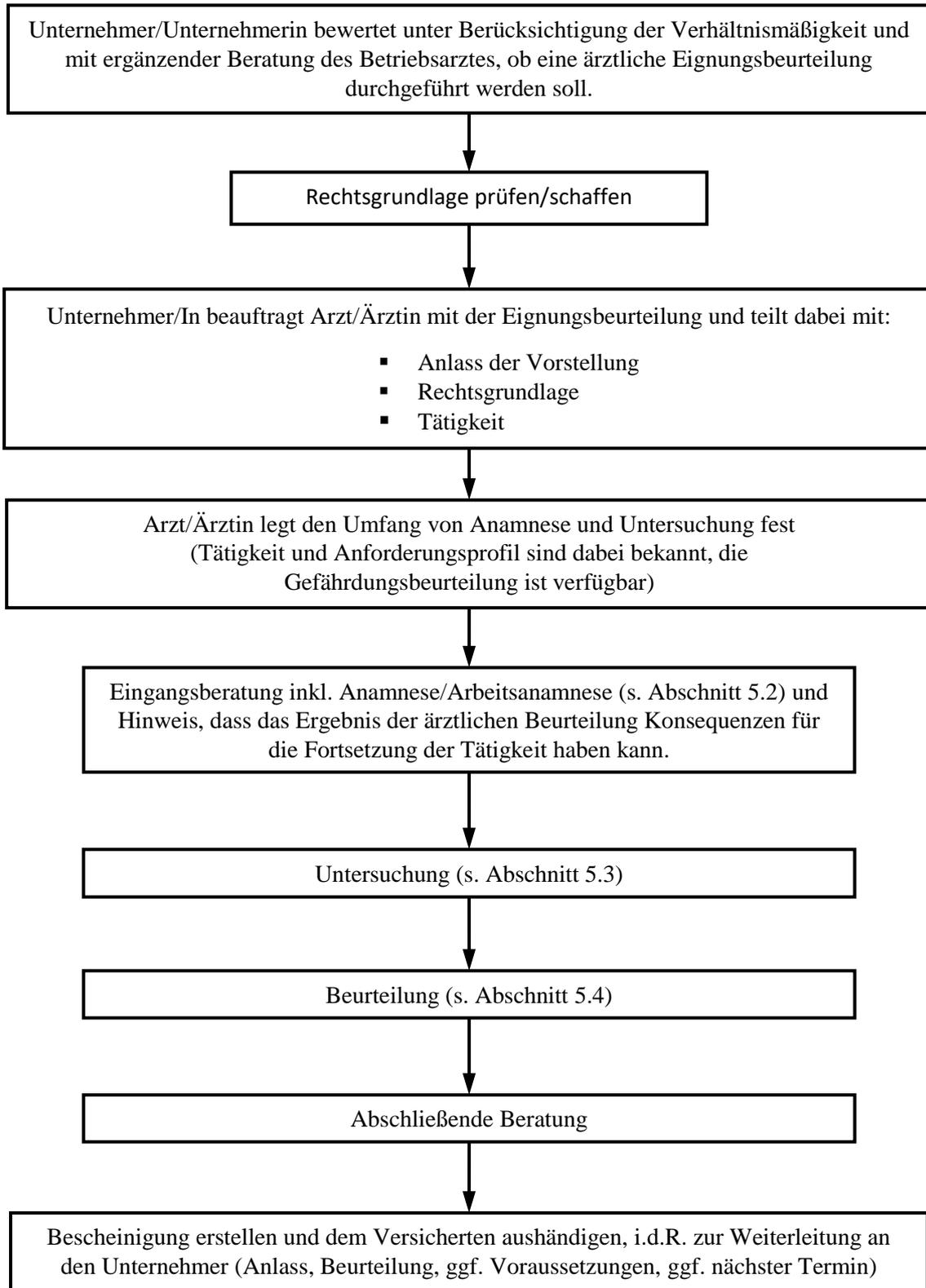
Bei einer Eignungsbeurteilung muss außerdem der Arzt oder die Ärztin die beurteilte Person darüber informieren, dass das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung Konsequenzen für die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit haben kann.

---

<sup>2</sup> DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“, 2015

## 2. Ablaufdiagramm

Die einzelnen Schritte sind in nachfolgendem Diagramm dargestellt:



### 3. Anwendungsbereich

Diese Information gibt Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Personen, die Arbeiten unter Spannung im Sinne der DGUV Regel 103-011 und -012 durchführen. In dieser Regel sind in Abschnitt 1.1 beispielhaft Arbeiten aufgeführt, die dem Anwendungsbereich zuzuordnen sind:

*Arbeiten unter Spannung im Sinne dieser BG-Regel sind Tätigkeiten wie Verbinden, Montieren, Ein- und Ausbauen, Gängigmachen und Fetten, Abdecken oder Reinigen, z.B.*

- *In Niederspannung ( $U_n < 1000\text{ V}$ )*
  - *Montieren einer Abzweigmuffe für einen Hausanschluss; auch mittels Klemmring mit Berührungsschutz*
  - *Montage/Demontage von einzelnen Sicherungsleisten und Sicherungslastschaltleisten in Kabelverteilerschränken*
  - *Auswechseln von Zählern und Schaltuhren und das Sperren von Kundenanlagen*
  - *Montagearbeiten bei der Fehlereingrenzung in Hilfsstromkreisen*
  - *Überbrücken von Teilstromkreisen*
  - *Wartungsarbeiten in Anlagen.*
- *In Hochspannung ( $U_n > 1000\text{ V}$ )*
  - *Austausch von Holzmasten einer Mittelspannungsfreileitung*
  - *Auswechseln von Isolatoren an Hochspannungsfreileitungen*
  - *Anbringen von Kurzschlussanzeigern oder Vogelschutzeinrichtungen*
  - *Wartungsarbeiten in Anlagen*
  - *Abdecken von unisolierten Niederspannungsfreileitungen*

Bei diesen Tätigkeiten können neben den elektrischen Gefährdungen auch Gefährdungen anderen Ursprungs bestehen, die eine ärztliche Beurteilung erforderlich machen – denkbar z.B. bei Arbeiten mit Absturzgefahr an Hochspannungsfreileitungen. Solche Gefährdungen sind – abhängig von der Rechtsgrundlage – beim Untersuchungsumfang ggf. ergänzend zu berücksichtigen.

Abschnitt 1.2 der DGUV-Regel 103-011 und -012 führt Kriterien für Tätigkeiten auf, die in Abgrenzung zu obiger Darstellung nicht im Anwendungsbereich liegen. Werden nur diese Tätigkeiten aus der folgenden Auflistung durchgeführt, ist die Verhältnismäßigkeit einer ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zu hinterfragen.

*Diese BG-Regel findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:*

- *Arbeiten an Anlagen, wenn*
  - *sowohl die Spannung zwischen den aktiven Teilen als auch die Spannung zwischen aktiven Teilen und Erde nicht höher als 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung ist (SELV oder PELV),*
  - *der Kurzschlussstrom an der Arbeitsstelle höchstens 3 mA Wechselstrom (Effektivwert) oder 12 mA Gleichstrom,*
  - *die Energie nicht mehr als 350 mJ beträgt oder*
  - *die Stromkreise nach DIN EN 60079-14 (VDE 0165-1) und DIN EN 61241-14 (VDE 0165-2) eigensicher errichtet sind*

- *Heranführen von Spannungsprüfern und Phasenvergleichern*
- *Abklopfen von Raureif mit isolierenden Stangen*
- *Anspritzen unter Spannung stehender Teile bei der Brandbekämpfung*
- *Abspritzen von Isolatoren in Freiluftanlagen*
- *Heranführen von Prüf-, Mess- und Justiereinrichtungen bei Nennspannungen bis 1000 V*
- *Herausnehmen oder Einsetzen von nicht gegen direktes Berühren geschützten Sicherungseinsätzen*
- *Arbeiten in Prüfanlagen*
- *Prüfarbeiten bei der Fehlereingrenzung in Hilfsstromkreisen*
- *Funktionsprüfungen an Geräten und Schaltungen, Inbetriebnahme und Erprobung*
- *Arbeiten an unter Spannung stehenden Fahrleitungen bis AC 1000V / DC 1500V, wenn die Arbeiten nach DIN VDE 105-103 (VDE 0105-3) „Zusatzfestlegungen für Bahnen“ durchgeführt werden*
- *Arbeiten zum Abdecken entsprechend der fünften Sicherheitsregel, soweit nicht Gefährdungen wie bei den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Arbeiten unter Spannung vorliegen.*

## 4. Pflichten und Anforderungen

Bei Eignungsbeurteilungen sollte der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Um die Beurteilung durchführen zu können, müssen dem Arzt bzw. der Ärztin die Arbeitsplatzverhältnisse und ein Anforderungsprofil der Tätigkeit sowie die individuelle Beanspruchung des/der Untersuchten bekannt sein. Die Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit und die Rechtsgrundlage für die Eignungsbeurteilung müssen zugänglich sein.

Neben der Rechtsgrundlage sollten im Auftrag auch die zu beurteilenden Tätigkeiten konkret benannt sein, damit die Eignung gezielt hinsichtlich dieser Aufgaben beurteilt werden kann. Beispiele hierfür sind die unter 3. Anwendungsbereich aufgeführten Tätigkeiten.

Die pauschale Aussage „Arbeiten unter Spannung“ ist nicht ausreichend, eine Konkretisierung durch den Auftraggeber sollte in solch einem Fall gefordert werden.

## 5. Durchführung und Beurteilung

Dieser Abschnitt gibt zunächst eine Übersicht zu möglichen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung bei Arbeiten unter Spannung. Danach folgen Hinweise zum Inhalt von Anamnese und Untersuchung.

Bei der Vielzahl elektrotechnischer Arbeiten ist es nicht möglich, jede denkbare Tätigkeit detailliert zu beschreiben und jede Erkrankung bei dieser Übersicht zu berücksichtigen. Die Anforderungsbereiche dieser Handlungshilfe sind deshalb allgemein gehalten und müssen an die konkrete Tätigkeit angepasst werden. Anhand des Anforderungsprofils legt der Arzt oder die Ärztin entsprechend den tatsächlichen Umfang von Anamnese und Untersuchung fest. Einige hier genannte Aspekte erübrigen sich dabei möglicherweise, andere müssen konkretisiert, ggf. weitere ergänzt werden. Aus den

Ergebnissen, die Anamnese und Untersuchung liefern, können sich während der Beurteilung im Einzelfall weitere Ergänzungen ergeben.

## 5.1. Anforderungsbereiche

Anforderungen bestehen sowohl auf der physischen als auch auf der psychischen Ebene. Insbesondere zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind:

- im physischen Bereich:
  - Beweglichkeit/Körperhaltung
  - Koordination
  - Gleichgewicht
  - Körperfortbewegung
  - Kraft
  - Körperliche (kardio-pulmonale) Ausdauer-Leistungsfähigkeit
  - Sehvermögen
  - Hörvermögen
  - Widerstandsfähigkeit gegenüber Umgebungsfaktoren wie Hitze, Kälte und Nässe
  
- im psychischen Bereich:
  - Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit
  - Gedächtnisleistung
  - Zuverlässigkeit in der Einhaltung von Regeln und Routinen/Arbeitsabläufen
  - Fähigkeit zur Selbstorganisation
  - Emotionale Stabilität bei Gefahrensituationen
  - Urteilsfähigkeit gegenüber gefährdenden Situationen
  - Kommunikationsfähigkeit

## 5.2. Anamnese

In der Anamnese wird auf solche Eigenschaften, Symptome und Erkrankungen geachtet, die Beeinträchtigungen in den relevanten Anforderungsbereichen zur Folge haben können. Dazu gehören insbesondere Erkrankungen aus dem neurologischen, psychiatrischen, internistischen, ophthalmologischen oder orthopädischen Gebiet.

Solche Krankheitsbilder können sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Suchterkrankung, Demenz, Depressive Episode, Angststörung, Schizophrenie
- Obstruktives Schlafapnoesyndrom
- Diabetes mellitus
- Herzinsuffizienz
- Chronisch obstruktive Lungenerkrankung
- Degenerative/entzündliche Wirbelsäulen- oder Gelenkerkrankung
- Epilepsie, Paresen oder Plegien
- Synkopen

- Visusminderung, Farbsehstörung, eingeschränktes/fehlendes Stereosehen, Gesichtsfelddefekte,
- Vorhandensein eines aktiven Implantates (z.B. Herzschrittmacher) oder passiven Implantates (z.B. Endoprothese)
- Medikamenteneinnahme mit Auswirkungen auf die physische oder psychische Leistungsfähigkeit.

Während der Anamnese sollte auf Anzeichen für Orientierungsstörungen (zeitlich, örtlich, situativ), Gedächtnisstörungen (Amnesien, Paramnesien), formalen Denkstörungen (Denkverlangsamung, inkohärentes Denken) und Störungen der Affektivität (Affektlabilität, Affektinkontinenz) geachtet werden.

Bei unklaren Befunden sollten vorhandene Befundberichte angefordert und berücksichtigt werden, es sei denn, eine Relevanz ist für die zu beurteilende Tätigkeit nicht anzunehmen.

### 5.3. Untersuchung

Bei Festlegung des Untersuchungsumfanges sollten – wiederum tätigkeitsabhängig angepasst – besonders folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- orientierend internistischer, orthopädischer, neurologischer, psychiatrischer und ophthalmologischer Status
- Sehtest, je nach Tätigkeit mit Prüfung von Visus, Stereosehen, Farbsehen, Gesichtsfeld, Kontrastsehen und Blendempfindlichkeit
- Audiometrie
- Ruhe-EKG
- Ergometrie
- Urinstatus

Vor einer abschließenden Beurteilung sollten unklare Befunde geklärt werden, es sei denn, eine Relevanz ist für die zu beurteilende Tätigkeit nicht anzunehmen.

Möglicherweise werden dabei nicht alle Leistungen im Rahmen dieser dann erforderlichen Diagnostik von der (gesetzlichen) Krankenversicherung getragen, deshalb sollte die Kostenübernahme für diesen Fall vorher geklärt werden.

### 5.4. Beurteilung

Es handelt sich immer um eine Einzelfallbeurteilung, die ein hohes Maß an Sorgfalt erfordert. Die Beurteilung kann Auswirkungen auf die berufliche Zukunft und andere Rechtsgüter des/der Beurteilten haben.

Für Arbeiten unter Spannung (nach DGUV-Regel 103-011 und -012, s. Abschnitt 3) lässt sich das Risiko für Unfälle aufgrund bestimmter psychophysischer Eigenschaften der Beschäftigten in den meisten Fällen nicht hinreichend genau bestimmen, um daraus unmittelbare Vorgaben zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei verschiedenen Gesundheits- und Krankheitszuständen abzuleiten.

Es gibt unzweifelhaft zahlreiche kleine Auffälligkeiten, die keine praktischen Auswirkungen auf die Tätigkeit haben oder sich durch einfache Maßnahmen sicher kompensieren lassen. Daneben existieren auch solche Untersuchungsbefunde, die unbestreitbar mit einem inakzeptablen Risiko für einen Unfall einhergehen. Dazwischen liegt aber ein weites Feld an Ergebnissen, deren Einordnung nicht so eindeutig möglich und deren Bewertung entsprechend schwierig ist.

In solch einem Fall ist es wichtig, sich die Anforderungen der Tätigkeit möglichst genau bewusst zu machen, dabei das Anforderungsprofil, aber auch die Kenntnis des Arbeitsplatzes aus eigener Anschauung zu berücksichtigen. Fehlen erforderliche Informationen, sollten diese aktiv beim Auftraggeber erfragt und/oder der Arbeitsplatz nochmals gezielt begangen werden.

Auf Seiten der beurteilten Person ist entscheidend, welche Fähigkeiten und/oder Einschränkungen sich aus den erfassten Untersuchungsbefunden tatsächlich ergeben. Liegt eine Erkrankung vor, ist eine genaue Kenntnis des Krankheitsbildes und der individuellen Ausprägung bei dem/der Beurteilten erforderlich. Besitzt der beurteilende Arzt bzw. die beurteilende Ärztin diese Kenntnis nicht, sollte ergänzend die Einschätzung des entsprechenden (behandelnden) Facharztes eingeholt werden. Für Leistungen, die in diesem Zusammenhang nicht von der (gesetzlichen) Krankenversicherung getragen werden, sollte die Kostenübernahme vorher geklärt werden.

Falls der/die Beurteilte die Tätigkeit bereits ausübt, kann sein/ihr Bericht aus der täglichen Praxis zusätzliche Informationen bieten.

Ergänzend kann – mit Zustimmung der beurteilten Person – ein Arbeitsversuch mit gemeinsamer Beurteilung durch Arzt/Ärztin und Auftraggeber zeigen, ob die beurteilte Person die Tätigkeit fachgerecht und sicher ausüben kann. Beim Arbeitsversuch muss die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet sein, die Durchführung kann z.B. unter Ausbildungsbedingungen oder an einer Ausbildungsstätte für die Tätigkeit durchgeführt werden.

Empfehlungen und Leitlinien aus anderen Bereichen können ebenfalls hilfreich sein – unter anderem die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Eignungsbeurteilungen<sup>3</sup> oder die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)<sup>4</sup>. Auch wenn hier primär andere Tätigkeitsbereiche angesprochen werden, ergeben sich teilweise Parallelen zu Arbeiten unter Spannung, die bei der Beurteilung von Nutzen sein können.

Am Ende der Eignungsbewertung steht die Bewertung des Arztes oder der Ärztin: „geeignet“ oder „(befristet) nicht geeignet“. Die Entscheidung sollte in den ärztlichen Unterlagen begründet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

In einigen Fällen kann die Eignung nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehen. Sind diese vom Arbeitgeber zu erfüllen, werden die Voraussetzungen auch auf einer Bescheinigung für den Arbeitgeber vermerkt.

---

<sup>3</sup> Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, 1. Auflage, 2022.

<sup>4</sup> Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, 2022

### 5.5. Fristen für die Veranlassung einer Eignungsbeurteilung

Für die aktuell gültige Frist zur (erneuten) Veranlassung einer Eignungsbeurteilung ist die jeweilige Rechtsgrundlage zu beachten.

Im laufenden Beschäftigungsverhältnis und während der Ausübung der Tätigkeit können sich für den Arbeitgeber weitere Gründe für eine erneute Vorstellung zur Eignungsbeurteilung ergeben:

- ein begründeter, anlassbezogener Eignungszweifel bei einem Mitarbeiter
- eine wesentliche Veränderung der Tätigkeit
- die innerbetriebliche Umsetzung mit neuen Arbeitsinhalten oder Arbeitsmitteln
- eine geänderte Gefährdungssituation

## 6. Bescheinigung

Das Ergebnis der tätigkeitsbezogenen Beurteilung händigt der Arzt bzw. die Ärztin der beurteilten Person aus. Die beurteilte Person kann dieses Ergebnis an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin weiterleiten.

Gibt es Anmerkungen, die nur für den Mitarbeiter bestimmt sind, wird hierfür eine eigene zusätzliche Bescheinigung erstellt.